

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Fußballverband Sachsen-Anhalt



Geschäftszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

7.00 – 12.00 Uhr

12.30 – 15.30 Uhr

Dienstag:

7.00 – 12.00 Uhr

13.00 – 18.00 Uhr

Freitag:

7.00 – 13.00 Uhr

39114 Magdeburg

Friedrich-Ebert-Straße 62

Tel.: 0391 850280

Fax: 0391 850 28 99

E-Mail: info@fsa-online.de

Kto.-Nr. 35 15 10 21

BLZ: 810 532 72

Stadtsparkasse Magdeburg

www.fsa-online.de

Nr. 04

April

2013

Ehrungen:

Das Präsidium des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt verlieh die

Ehrenplakette des FSA an

Dieter Menz
SV 1926 Rothenburg

Ehrennadel des FSA in Gold an

Ralf Wagner
SV Blau-Weiß Günthersdorf

Lutz Pape
Traktor SV Mertendorf

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt gratuliert sehr herzlich und wünscht für die Zukunft alles Gute.

Jubiläen:

Seinen 65. Geburtstag begeht am 04.05.2013 Peter Ruzik – Staffelleiter der Landesliga Junioren.

Seinen 75. Geburtstag begeht am 05.05.2013 Horst Karnstedt – ehem. Beiratsmitglied des FSA und Ehrenpräsident des KFV Mansfeld Südharz

Seinen 50. Geburtstag begeht am 11.05.2013 Ralf Werner – Mitglied des FSA-Jugendsportgerichtes.

Seinen 85. Geburtstag begeht am 24.05.2013 Dr. Klaus Dechant – Ehrenmitglied des FSA.

Seinen 50. Geburtstag begeht am 28.05.2013 Jens Prinzing – Präsident des KFV Saalekreis

Neue Beschlüsse des FSA-Vorstandes zur Änderung der Satzung und Ordnungen des FSA – gültig ab dem 01.07.2013

Auf der Sitzung des Vorstandes des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt am 19./20.04.2013 wurden folgende neuen Beschlüsse zur Änderung der Satzung und

Ordnungen des FSA gefasst:

Neufassung der Satzung des FSA

Die Neufassung der Satzung des FSA ist komplett als Anlage dieser Amtlichen Mitteilung beigefügt und wird vorbehaltlich der Zustimmung durch den Verbandstag zum 01.07.2013 vorläufig in Kraft gesetzt.

Zum Zwecke der Genehmigung wird im I. Quartal 2014 ein Außerordentlicher Verbandstag des FSA einberufen.

Neufassung der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA

Die Neufassung der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA ist komplett als Anlage dieser Amtlichen Mitteilung beigefügt und ist ab dem 01.07.2013 gültig.

Neufassung der Schiedsrichterordnung des FSA

Die Neufassung der Schiedsrichterordnung des FSA ist komplett als Anlage dieser Amtlichen Mitteilung beigefügt und ist ab dem 01.07.2013 gültig.

Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA

Nachfolgende Änderungen in der Rechts- und Verfahrensordnung des FSA wurden vorgenommen und sind ab dem 01.07.2013 gültig:

§ 9 Gebühren

Ziffer 1:

Einfügen ..., Verfahren wegen Entschädigungen gemäß § 6 Spielordnung, Verfahren gemäß § 9 und § 10 der Satzung

§ 11 Ziffer 3:

... des Verfahren ...

Ändern in: des Verfahrens

§ 18 Ziffer 1:

b) ... einfügen: Sie ist nicht zulässig gegen Berufungsurteile.

§ 18 Ziffer 3:

... einfügen: Die Vorlage findet – **soweit die Beschwerde zulässig ist** - ...

§ 31 Ziffer 4 (einfügen)

4. Der Rücknahme von Rechtsbehelfen steht das Nichtbetreiben des Verfahrens gleich. Gibt ein Rechtsbehelfsführer dem Verfahren dadurch keinen Fortgang, dass er einer schriftlichen Aufforderung des Gerichts zur Abgabe einer Erklärung, Prozesshandlung, Begründung des Rechtsbehelfs oder Zahlung der Gebühren trotz Fristsetzung nicht nachkommt, gilt der Rechtsbehelf als zurückgenommen und stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluss seines Vorsitzenden oder des Einzelrichters ein. Die Rechtsfolge tritt nur dann ein, wenn das Gericht auf diese in der Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung, Prozesshandlung, Begründung des Rechtsbehelfs oder Zahlung der Gebühren hingewiesen hat. Gegen den Einstellungsbeschluss nach Satz 2 findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

§ 33 Ziffer 3:

... gemäß § 35 Ziffer 10

Ändern in: § 35 Ziffer 9

§ 35 Ziffer 10

Ändern in § 35 Ziffer 9

§ 4 Ziffer 2 b) ff)

Ändern § 12 FinO in § 10 FinO

Änderungen der Jugendordnung des FSA

Nachfolgende Änderungen in der Jugendordnung des FSA wurden vorgenommen und sind ab dem 01.07.2013 gültig:

§ 2 Organe der Jugendarbeit

(1) Die Organe für die Jugendarbeit im Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V. sind der Jugendverbandstag, der Verbandsjugendvorstand und der

Verbandsjugendausschuss. Die Aufgaben, Zusammensetzung und Einberufung des Jugendverbandstages und des Verbandsjugendvorstandes regelt die Satzung des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

(2) Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und nachfolgenden Mitgliedern:

- Verantwortlicher für Spielbetrieb
- Verantwortlicher für überfachliche Jugendarbeit
- Verantwortlicher für Jugendqualifizierung
- Verantwortlicher für Schulfußball
- Verantwortlicher für Talentsichtung
- Verantwortlicher für Talententwicklung
- Verantwortlicher für Mädchen-/Schulfußball
- Verantwortlicher für Kommunikation und
- Verantwortlicher für Jugendarbeit.

Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses haben eine Stimme, nimmt ein Mitglied mehrere Aufgaben wahr, findet eine Erhöhung seines Stimmanteils nicht statt. Der Vorsitzende des Jugendsportgerichtes kann an den Sitzungen des Verbandsjugendausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Jugendausschüsse der KfV setzen sich aus dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern unter Maßgabe des Absatzes 2 zusammen.

(4) Der Verbandsjugendausschuss hat die Aufgaben,

- a) für die Durchsetzung der Jugendordnung zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen,
- b) zentrale Führungsaufgaben vorzubereiten und durchzuführen,
- c) den Jugendspielbetrieb zu gestalten, zu lenken und zu überwachen,
- d) das DFB- Talentförderprogramm zu unterstützen und die Aus- und Fortbildung im Jugendbereich weiterzuentwickeln,
- e) Lehrgänge und Wettbewerbe zu organisieren,
- f) über die Verwendung der dem

Jugendausschuss zufließenden Mittel zu entscheiden,

g) Förderung des Schulfußballs in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und Behörden, Dezernaten, Ämtern und Schulen.

§ 2a (Streichung)

§ 11 Freigabe von Junioren in Frauen und Herrenmannschaften

(1) Juniorinnen und Junioren dürfen grundsätzlich nicht in Seniorenmannschaften spielen. Bei Zuwiderhandlung sind diese nicht spielberechtigt im Sinne § 38 Abs. 3 Rechts- und Verfahrensordnung.

(2) A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Spielberechtigung für Männermannschaften ihres Vereins erteilt werden. Die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaft bleibt hierneben bestehen. Absatz 4 c) gilt entsprechend.

(3) In Ausnahmefällen ist eine Spielberechtigung aus Gründen der Talentförderung für A- Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateurm Mannschaft bzw. für die zweite Amateurm Mannschaft, insoweit diese mindestens der 5. Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört, zulässig, wenn diese Spieler dem jährlich berufenen Landesausschuss angehören.

(4) Besteht für A- Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbandsjugendausschuss eine Spielberechtigung für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder Gastspielrecht gegeben oder möglich ist. Die Spielberechtigung kann erteilt werden, wenn neben den Voraussetzungen nach Satz 1 und

- a) schriftliche Einverständniserklärung der

- Eltern bzw. gesetzlichen Vertreters
- b) eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- c) die Nachweise a) und b) sind nebst Antrag gemeinsam mit dem Spielerpass mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Einsatz des Juniors bei der Passstelle einzureichen, die gemäß § 4 Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt. Vor Erteilung der Spielerlaubnis hat die Passstelle die Zustimmung des Verbandsjugendausschusses einzuholen

erfüllt sind.

(5) Junioren, die sich im Männer- oder Frauenbereich eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, unterliegen der Rechtsprechung dieses Bereiches, in dem sie auch ihre Sperre verbüßen müssen. Juniorenspiele mindern nicht die Sperrstrafe. Sie dürfen nicht vor Abgeltung der ausgesprochenen Sperrfrist in anderen Mannschaften ihres Vereins oder Jugendspielgemeinschaft oder als Gastspieler in einem anderen Verein eingesetzt werden. Wegen eines Einsatzes von Junioren in Männermannschaften dürfen in keinem Fall Juniorenspiele des betreffenden Vereins abgesetzt werden. Für den Einsatz von A- Junioren in Männermannschaften der Spielklassen des DFB, der DFL oder des NOFV gelten die Bestimmungen des § 6 der DFB-Jugendordnung. Gehört der Junior entsprechend (2) und (8) einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmerechtigung auch auf die Lizenzligamannschaften seines Vereins, wenn ihm die nach den Bestimmungen der DFL erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.

(6) Junioren des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

(7) Besteht für B- Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, können diese in Frauenmannschaften eingesetzt werden. Die Spielberechtigung kann erteilt werden, wenn neben den Voraussetzungen nach Satz 1 und

- a) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreters
- b) eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- c) die Nachweise a) und b) sind nebst Antrag gemeinsam mit dem Spielerpass mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Einsatz des Juniors bei der Passstelle einzureichen, die gemäß § 4 Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt. Vor Erteilung der Spielerlaubnis hat die Passstelle die Zustimmung des Verbandsjugendausschusses einzuholen

erfüllt sind.

Änderung der Spielordnung des FSA

Nachfolgende Änderungen in der Spielordnung des FSA wurden vorgenommen und werden ab dem 01.07.2013 gültig:

§ 22 Auf- und Abstieg

(1) Die Regelung des Auf- und Abstiegs im Spielbetrieb des Verbandes wird auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses vom Präsidium vor Beginn des Spieljahres beschlossen und bekanntgegeben.

(2) Beim Eintreten von Ereignissen gleich welcher Art wie Insolvenzen, vorzeitiges Ausscheiden, Rückstufung von Vereinen; Änderung der Auf- und Abstiegsregelung des Bundes- oder Regionalverbandes, die bei der Festsetzung der Auf- und Abstiegsregelung nicht bekannt oder berücksichtigungsfähig waren, ist das Präsidium berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

(3) In jeder Spielklasse kann ausschließlich eine Mannschaft eines Vereins spielen; die KfV können für die niedrigsten Spielklassen hiervon Abweichungen bestimmen. Untere Mannschaften können bis zur nächsttieferen Spielklasse der höher qualifizierten Mannschaft ihres Vereins aufsteigen.

(4) Als aufstiegsberechtigt gelten die Mannschaften, die in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen oder aus der bisherigen absteigen können.

(5) Steigt eine Mannschaft eines Vereins in eine Spielklasse ab, in der bereits eine Mannschaft des Vereins spielt, steigt diese in die nächstniedrigere Spielklasse ab.

(6) Meldet ein Verein seine Mannschaft(en) nicht fristgemäß gemäß § 13 Abs. 4, wird die Zulassen für die Spielklasse durch das Präsidium nicht erteilt, oder erklärt ein Verein aus einer der Spielklassen, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, fristgemäß den Rückzug der Mannschaft oder beantragt er die Versetzung in eine tiefere Spielklasse, wird der jeweils freiwerdende Platz durch Verringerung der Absteiger in der jeweiligen Staffel ausgeglichen. Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies spätestens zur Durchführung des letzten Meisterschaftsspiels des laufenden Spieljahres gegenüber dem Verband schriftlich bekannt geben.

(7) Die sich aus §§ 22a und 23 ergebenden Änderungen der Auf- und Abstiegsregelungen sind zu berücksichtigen.

(8) Die KfV sind berechtigt in ihren Bereichen die Auf- und

Abstiegsregelungen entsprechend den vorstehenden Absätzen zu bestimmen.

§ 23 Spielabbruch, Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

(1) Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft vom Schiedsrichter abgebrochen, so wird das Spiel von der zuständigen spielleitenden Stelle neuangesetzt. Kommt ein angesetztes Spiel infolge Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung oder wird abgebrochen, sind die maßgeblichen Umstände oder die Entschuldigungsgründe innerhalb einer Woche, beginnend nach dem Tag des angesetzten Spieles, vom Verein, der den unterlassene Durchführung oder den Abbruch des Spieles verursacht hat, gegenüber der spielleitenden Stelle schriftlich nachzuweisen. Die Entschuldigungsgründe sowie die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur rechtzeitigen Anreise zum Spielort sind darzulegen. Eine Mannschaft ist ohne Einwilligung des Schiedsrichters nicht berechtigt, ein Pflichtspiel abbrechen.

(2) Die spielleitende Stelle entscheidet über eine Neuansetzung des Spieles. Kommt eine Neuansetzung wegen der fehlenden oder nicht ausreichenden Entschuldigung nicht in Betracht, so leitet die spielleitende Stelle ein Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht ein.

(3) Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Meisterschaftsspielen nicht an, so ist sie von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Sie gilt als erster Absteiger. Der Verein verliert das Recht, im darauffolgenden Spieljahr auf Landesebene zu spielen. Diese Mannschaft ist in die höchste Spielklasse auf Kreisebene einzuordnen. Alle bisher von ihr ausgetragenen Spiele sind zu annullieren. Stehen die letzten drei Spiele der zweiten Halbserie bevor, dürfen die bis dahin ausgetragenen Spiele nicht annulliert werden. Für die noch ausstehenden Spiele werden dem Gegner die Punkte mit einem Torverhältnis von 3:0 zugesprochen. Tritt eine Mannschaft zu einem Pokalspiel

schuldhaft nicht an, wird das Spiel für diese Mannschaft als verloren und für den

Gegner als gewonnen gewertet.

(4) Der Schiedsrichter hat das Spiel abzurechnen, wenn eine Mannschaft durch Ausscheiden von Spielern weniger als 7, im Kleinfeldbereich weniger als 5 Spieler auf dem Spielfeld hat. Auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft hat der Schiedsrichter ein Spiel abzurechnen, wenn die gegnerische Mannschaft zustimmt und eine Tordifferenz von mindestens 3 Toren zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft besteht oder im Falle der Verweigerung der Zustimmung der gegnerischen Mannschaft der sportliche Charakter des Spiels verloren gegangen ist; hiervon ist bei einer Tordifferenz von mindestens 10 Toren zu Gunsten der gegnerischen Mannschaft auszugehen.

(5) Zieht ein Verein seine Mannschaft aus der Verbandsliga, Landesliga oder Landesklasse zurück, ist diese der erste Absteiger aus der entsprechenden Liga. Der Verein verliert das Recht, im darauf folgenden Spieljahr auf Landesebene zu spielen. Diese Mannschaft ist in die höchste Spielklasse auf Kreisebene einzuordnen. Alle ausgetragenen Spiele mit Beteiligung dieser Mannschaft werden sowohl nach Toren als auch nach Punkten annulliert. Die Mannschaft rückt sofort auf den letzten Tabellenplatz und zählt als Absteiger. Stehen die letzten drei oder weniger Spieltage der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Spielwertungen nicht annulliert werden. Die noch ausstehenden Spiele werden mit 3:0 Toren und 3 Punkten für den Gegner als gewonnen gewertet.

(6) Scheidet eine Mannschaft durch freiwilligen Verzicht außerhalb des sportlichen Abstiegs zum Spieljahresende aus, wird diese Mannschaft in die nächst niedrigere Spielklasse zu Beginn der neuen Spielzeit eingeordnet. Das Ausscheiden ist der spielleitenden Stelle bis zur Durchführung des letzten Meisterschaftsspiels in der bisherigen

Spielklasse schriftlich anzuzeigen. Im Falle der verspäteten Erklärung ist von einem Zurückziehen im Sinne der Ziffer 4 auszugehen.

(7) Wird ein Spiel schuldhaft durch eine Mannschaft nicht durchgeführt oder abgebrochen im Sinne der Ziffer 1 bis 4, leitet die spielleitende Stelle ein Verfahren beim zuständigen Sportgericht ein. Im Übrigen findet die Rechts- und Verfahrensordnung Anwendung.

§ 31 SpO (streichen)

§ 20 Ziffer 12

Streichen der Sätze:

Kam das angesetzte Spiel infolge Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, sind die dafür maßgeblichen Umstände, innerhalb einer Woche durch die verantwortlichen Vereine, der zuständigen spielleitenden Stelle nachzuweisen.

Einfügen des Satzes:

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgelegten Anstoßzeit mindestens 7 Spieler, im Kleinfeldbereich mindestens 5 Spieler jeder Mannschaft in Spielkleidung zum festgesetzten Zeitpunkt auf dem Spielfeld sind, wovon 1 Spieler als der Torwart gekennzeichnet sein muss.

§ 28 Ziffer 7:

Streichen der Sätze:

Für die Durchführung der Pflichtspiele können die KfV eigenverantwortlich Festlegungen zur Sicherung des Spielbetriebes treffen. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgelegten Anstoßzeit mindestens 7 Spieler, im Kleinfeldbereich mindestens 5 Spieler jeder Mannschaft in Spielkleidung zum festgesetzten Zeitpunkt auf dem

Spielfeld sind, wovon 1 Spieler als der Torwart gekennzeichnet sein muss. Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn die Mannschaft durch Ausscheiden weniger als 7 bzw. 5 Spieler auf dem Spielfeld hat, so dass der sportliche Charakter des Spieles verloren geht und bereits eine erhebliche Tordifferenz eingetreten ist. Das Spiel wird für den Gegner mit 3 Pluspunkten und dem erzielten Torergebnis gewertet.

§ 5 Ziffer 7:

zweiter Halbsatz des § 5 Ziffer 7 SpO ist zu streichen.

Dieser steht der ausdrücklichen Regelung des NOFV in seiner Spielordnung entgegen, wonach Regional- und Oberligaspieler jederzeit in unterklassigen Mannschaften ohne Wartezeit eingesetzt werden können. Der NOFV bestimmt in seiner SpO ferner, dass anderslautende Regelungen der Mitgliedsverbände nicht zur Anwendung kommen dürfen.

§ 13 Ziffer 7:

Als einsatzfähiger Schiedsrichter kann nur anerkannt werden, der die zugewiesenen angesetzten Spiele für den KfV oder soweit er auf Verbands-, Regional- oder Bundesebene aktiv ist, für den FSA erbringt in dem sein Verein auch mit seinen Mannschaften aktiv ist.

Einfügen § 5a:

§ 5a Zweitspielrecht

(1) Ein Zweitspielrecht kann für Studenten, Auszubildende, Wehr- und Freiwilligendienstleistende, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen unter Beibehaltung ihrer bereits für den Stammverein bestehenden Spielberechtigung auf Antrag zusätzlich erteilt werden. Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein beschränkt. Das Zweitspielrecht findet bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen im Männer- und

Frauenbereich Anwendung. Eine Anwendung im Nachwuchsbereich ist unzulässig; Ausnahme ist die Spielberechtigung der A-Junioren und B-Juniorinnen gemäß § 11 Jugendordnung.

(2) Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechtes ist bei Passstelle in Form eines Passantrages zu stellen. Das Zweitspielrecht ist zu erteilen, wenn

a) der Nachweis von zwei Wohnsitzen (Erst- und Zweitwohnsitz),

b) grundsätzlich eine Mindestentfernung von 100 km zwischen den beteiligten Vereinen,

c) die schriftliche Zustimmung des Stammvereins vorgelegt wird.

Die Passstelle bescheinigt dem Verein und dem Spieler die Zweitspielgenehmigung ohne Ausfertigung eines Spielerpasses; der Spielerpass ist nicht vorzulegen und verbleibt beim Stammverein. Der Spieler hat bei seinem Einsatz für den Gastverein ein Ausweisdokument vorzulegen, aus dem sich seine Identität ergibt. Eine Erteilung des Zweitspielrechtes über die DFB-Medien (Pass-online) ist nicht zulässig. Die Bescheinigung der Zweitspielgenehmigung ist vor dem ersten Einsatz der zuständigen spielleitenden Stelle vorzulegen, die den Spieler auf der Spielberechtigungsliste des Gastvereins vor Einsatz des Spielers freizumachen hat.

(3) Ein erteiltes Zweitspielrecht zu Gunsten des Gastvereins gilt nur für den Einsatz in Spielklassen auf Kreisebene. Es ist jeweils befristet bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung muss ein erneuter Antrag gestellt werden.

(4) Der Nachweis von zwei Wohnsitzen kann dadurch ersetzt werden, dass der Dienstherr, Arbeitgeber oder die Hoch- oder Berufsschule schriftlich den dauerhaften oder befristeten Aufenthalt am Sitz des Gastvereines bestätigt. In der Regel genügt bei Schülern oder Studenten die Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung.

(5) Ein Einsatz des Spielers kann in dem Stamm- und im Gastverein erfolgen. Der Spieler hat nach dem Einsatz für einen

Verein eine Wartezeit von fünf Tagen einzuhalten. Soweit der Spieler aufgrund § 5 von der Einhaltung von Wartezeiten befreit ist, gilt abweichend hiervon, dass der Spieler im Rahmen seines Zweitspielrechts nicht an einem Tag in mehr als einem Pflichtspiel für den Stamm- und/oder Gastverein eingesetzt wird.

(6) Eine gegen den Spieler mit Zweitspielrecht ausgesprochene persönliche Strafe entfaltet Wirkung auf die Spiele des Stamm- und des Gastvereins. Erfolgt die Strafe nach Pflichtspieltagen oder Spieltagen so sind die Pflichtspiele oder Spiele des Vereins bei der Zählung maßgeblich, für den der Ausspruch der Strafe erfolgt ist. Erfolgt eine Sperre gemäß § 16a, so gelten die dortigen Beschränkungen auch für den Einsatz in anderen Mannschaften des Vereins auch für die vom Zweitspielrecht erfassten Vereine.

(7) Verstöße gegen die Absätze 5 und 6 stellen Fälle des unberechtigten Mitwirkens gemäß § 38 Recht- und Verfahrensordnung dar.

Berufung der Mitglieder der neuen FSA-Ausschüsse

Auf der Vorstandssitzung des FSA am 19./20.04.2013 wurden folgende Mitglieder in den Ausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit berufen:

Erwin Bugar – Vorsitzender

Mitglieder:

Frank Rüdlich, Klaus Decker, Edelgard Preuß, Detlef Rutzen, Jens Prinzing, Heinrich Piep und je ein Vertreter der sonstigen FSA-Ausschüsse

Auf der Vorstandssitzung des FSA am 19./20.04.2013 wurden folgende Mitglieder in den Ausschuss für Satzung und Ordnungen berufen:

Matthias Albrecht – Vorsitzender

Mitglieder:

Werner Meinschien, Detlef Barth, Eckhard Jockisch, Jens Prinzing, Joachim Golly,

Ralf Girke, Tino Schumann, Werner Uhlmann, Ulrich Kammrad, Richard Stoy, Melanie

Göbel, Klaus-Peter Fischer, Peter Walke, Heinz Körner, Klaus Decker, Klaus Ebeling, Ute Holze, Caroline Kunschke, Lutz Rachholz, Klaus Ladwig

Auf der Vorstandssitzung des FSA am 19./20.04.2013 wurden folgende Mitglieder in den Ausschuss für Freizeit und Breitensport berufen:

Vorsitzender: Frank Krella

Mitglieder:

Mario Pinkert, Klaus-Peter Fischer, Klaus Ebeling, Roland Schulz, Stephan Kemper, Roland Thieme, Karl-Heinz Hause, Christian Gröbe und 1 Vertreter des Frauen- und Mädchenausschusses und 1 Vertreter des Ausschusses Qualifizierung des FSA

FSA und MDR suchen in einer gemeinsamen Online-Umfrage den Verbandsligaspieler der Saison 2012/2013

Gemeinsam mit dem Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) wird der Fußballverband Sachsen-Anhalt in einer Online-Umfrage zum zweiten Mal den Verbandsligaspieler der Saison wählen.

Die Kandidatenliste ist durch das Votum der Verbandsliga-Trainer zu Stande gekommen.

Die Teilnehmer an der Umfrage können vom 29. April bis 06. Mai 2013 auf der Homepage des MDR aus folgenden zehn Kandidaten ihren Favoriten auswählen.

Patrick Baldauf (23), TV Askania Bernburg, Position: Tor

Sirko Czarnetzki (34), 1.FC Romonta Amsdorf, Position: Angriff

Steven Ebeling (29), MSV 90 Preussen, Position: Tor

Rico Gängel (26), SG Union Sandersdorf,
Position: Mittelfeld

Ingo Hermanns (39), TSV Völpke,
Position: Abwehr

Christopher Kalkuschke (21), 1.FC
Magdeburg U23, Position: Angriff

Dan Lochmann (22), SG Union
Sandersdorf, Position: Angriff

Pascal Matthias (25), Haldensleber SC,
Position: Angriff

Benedikt Nellessen (22), 1. FC Lok
Stendal, Position: Mittelfeld

Christoph Römling (21), BSV Halle
Ammendorf, Position: Angriff

Die Ehrung erfolgt beim Endspiel um den
Krombacher Pokal der Herren des FSA.

Sieger der erstmals durchgeführten Umfrage
wurde in der letzten Saison Sirko Czarnetzki
vom 1.FC Romonta Amsdorf vor Erol
Gugna von der SG Union Sandersdorf und
Ingo Hermanns vom TSV Völpke.

LERNANSTOSS – Der Fußball-Bildungspreis -- Ausschreibung 2013

Ausschreibung

Die Deutsche Akademie für Fußball-
Kultur vergibt 2013 zum achten Mal einen
Förderpreis für innovative pädagogische
Projekte, die sich an Kinder und
Jugendliche richten und Fußball
erfolgreich
als Mittel der Bildungsarbeit einsetzen.
Der TESSLOFF-Verlag, der selbst
zahlreiche Fußball-Bücher für junge Leser
herausgibt,
spendet 5.000 Euro Preisgeld.

Um den Fußball-Bildungspreis
„Lernanstoß“ kann sich jedes Projekt
bewerben, auf das die Kriterien (s. unten)

zutreffen: Bundesligavereine und
Fanprojekte, wie auch Sport- und
Kulturvereine, Schulen, andere öffentliche
Einrichtungen, Initiativen und
Einzelpersonen. Die Preisträger der letzten
Jahre haben gezeigt, dass nicht die Größe
und Form des Trägers sondern Idee und
Umsetzung des Projekts entscheidend für
eine erfolgreiche Teilnahme sind.

Kriterien

Der Fußball-Bildungspreis richtet sich an
pädagogische Projekte für eine Zielgruppe
bis zu 18 Jahren in ganz Deutschland. Er
ist eine Auszeichnung für innovative Ideen
mit Vorbildcharakter und Nachhaltigkeit.
Ob Lesen, Regellernen, Film, Natur
erkunden, Kunst oder interkulturelle
Erziehung – über den gemeinsamen
Nenner „Fußball“ soll bei den
Heranwachsenden die Neugier für Themen
und Aktivitäten jenseits des Sports
geweckt werden. Die Methode sollte über
die alltäglichen Lehrinhalte und -formen
hinausgehen und durch spielerisches
Lernen auch Eigeninitiative und
Partizipation fördern.

Die Auszeichnung will gleichzeitig dazu
ermutigen, auf diesem Weg weiterzugehen,
weshalb die Nachhaltigkeit der Projekte
ein wesentliches Kriterium darstellt.
Bewerben können sich alle Projekte, die
zwischen August 2012 und Juli 2013 in
Deutschland durchgeführt wurden, sowie
bereits früher begonnene, jedoch in diesem
Zeitraum weitergeführte Initiativen.

Preis

Ausgezeichnet werden in der Regel die
Projektverantwortlichen. Die Vergabe der
Förderung in Höhe von 5.000 Euro – zur
Verfügung gestellt vom TESSLOFF-
Verlag – ist an eine Fortführung des
Projekts gebunden.

Alternativ kann die Vergabe auch erfolgen,
wenn die Projektverantwortlichen bzw. -
träger gewährleisten, Erfahrungen und
Know-how des prämierten Projekts in
einem Folgeprojekt angemessen zu nutzen.
Über die Vergabe entscheidet eine Jury der

Deutschen Akademie für Fußball-Kultur. Die Preisträger werden nach der Juryentscheidung im Sommer 2013 benachrichtigt. Der Preis wird am 25.10.2013 im Rahmen der Gala zum Deutschen Fußball-Kulturpreis in der Nürnberger Tafelhalle übergeben.

Die Jury

Die Jury besteht aus elf Fachleuten aus den Bereichen Bildung, Kultur, Politik, Sport, Wissenschaft sowie der praktischen Projektarbeit – in der Mehrzahl sind diese Mitglieder der Deutschen Akademie für Fußball-Kultur.

Bewerbung

Das Bewerbungsformular steht auch im Internet unter www.fussball-kultur.org zum Download zur Verfügung. Bitte fügen sie dem ausgefüllten Formular eine höchstens 3-seitige, aussagekräftige Beschreibung ihres Projekts bei, in der der Schwerpunkt auf der konkreten Umsetzung liegt. Die Projektbeschreibung ist das zentrale Kriterium für die Zulassung zum Fußball-Bildungspreis und für das Urteil der Jury. Darüber hinaus können weitere Unterlagen (Fotos, Pressestimmen, Veranstaltungs bzw. Stundenpläne, Bilanzen u.ä.) eingereicht werden.

Kooperationspartner, die das Projekt begleiten, sollten in jedem Fall genannt werden – vernetzte Konzepte werden positiv bewertet. Bewerbungen per Formular und Projektbeschreibung bitte bis zum 15. Juni 2013 per Fax 0911/231-6809 oder per Post an:

Deutsche Akademie für Fußball-Kultur, „Lernanstoß“, Marienstraße 15, 90402 Nürnberg

Die Jurierung wird ausschließlich durch die Deutsche Akademie für Fußball-Kultur und ihrer damit befassten Jury vorgenommen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Kontakt

Fragen zur Bewerbung bitte an: info@fussball-kultur.org oder telefonisch an Birgitt Glöckl, 0911/231-7054

Großkorbetha und Elbingerode vom Frauen-Spielbetrieb abgemeldet

Im April 2013 haben sich die Frauen-Mannschaften der Sachsen-Anhalt-Liga TSV Großkorbetha (Staffel Süd) sowie TuS Elbingerode (Staffel Nord) mit sofortiger Wirkung vom Spielbetrieb zurückgezogen.

Aus personellen Gründen (Spielerinnenmangel) war es ihnen nicht möglich die verbleibenden Spiele der Saison 2012/13 zu absolvieren.

Entsprechend der Spielordnung des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt, nach § 23 Absatz 6, ist der TuS Elbingerode somit der zweite Absteiger in der Staffel Nord, nachdem sich bereits auch die SpG Lindenweiler/Gerwisch aus der laufenden Spielserie zurückgezogen hat. Der TSV Großkorbetha ist erster Absteiger in der Staffel Süd. Zudem werden alle bisher ausgetragenen Spiele annulliert.

U15 Landesauswahlkader für DFB-Länderpokal benannt

Für den vom 08. bis 12. Mai 2013 stattfindenden DFB U15 Länderpokal in Duisburg, hat der Fußballverband Sachsen-Anhalt seinen Kader für die Landesauswahl berufen.

Der U15 Länderpokal findet letztmalig für diesen Altersbereich statt, da die Länderpokalwettbewerbe auf U14 (statt U15), U16 (statt U17) sowie U18 (statt U19) umstellt. In dieser Saison sind in Duisburg Spielerinnen der Jahrgänge 1998 und 1999 spielberechtigt. Zudem kann jeder Landesverband auch eine Spielerin des Jahrgangs 2000 berufen. Der

Länderpokalwettbewerb, an dem alle 21 Landesverbände mit ihren Auswahl-

mannschaften teilnehmen, gilt für die verantwortlichen Trainer der DFB-Nachwuchsnationalmannschaften als Sichtungsturnier. Im Jahr 2013 stellt der Landesverband Hessen (Turniersieger 2012) zur Komplettierung des 22 Mannschaften umfassenden Turnierfeldes eine zweite Mannschaft.

Auf diese trifft zum Turnierauftritt, am Mittwoch den 8. Mai, Sachsen-Anhalts Landesauswahl, welche von Steffen Scheler und Anke Witt sowie Ivonne Kunschke (Physiotherapeutin). Der Anstoß erfolgt 17:45 Uhr.

Der aktuelle Kader kann unter www.frauenfussball-fsa.de abgerufen werden.

Julia Gornowitz absolvierte 3. Länderspiel und verpasst Europameisterschaftsendrunde

Beim dritten und entscheidenden Gruppenspiel bei der 2. Qualifikationsrunde, Anfang April in Belgien, für die Endrunde der U17 Juniorinnen kam die Torhüterin des Magdeburger FFC, Julia Gornowitz zu ihrem 3. Länderspieleinsatz für die deutsche Nationalmannschaft.

Torlos endete das Gruppen“endspiel“ gegen Gastgeber Belgien. Da Dänemark zeitgleich gegen die Niederlande 2:2 spielte hätte das DFB-Team, nach der Niederlage gegen Dänemark und den Sieg gegen die Niederlande, das Gruppenendspiel gegen Belgien gewinnen müssen, um sich für die Endrunde Ende Juni in Nyon zu qualifizieren. Doch trotz

zahlreicher Chancen gelang dem DFB-Team kein Treffer, so dass Belgien

nachdem 0:0 den Einzug in die Endrunde bejubeln konnte.

Nach den beiden Unentschieden gegen die

USA Ende Januar im Wintertrainingslager, blieb die 17-jährige Julia Gornowitz auch in ihrem dritten Länderspiel Einsatz ohne Niederlage. Allerdings auch ohne Sieg, der heute erforderlich war.

Staffeltagungen für Juniorinnen und Frauen

Der Frauen- und Mädchenausschuss des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt informiert hiermit, dass in Vorbereitung auf die kommende Spielserie die Staffeltagungen am 01. Juli sowie 3. Juli 2013 in Magdeburg stattfinden.

Frauen am Montag, 01.07.2013, 17.30 Uhr in Magdeburg, Cafeteria im Hause des FSA (Friedrich-Ebert-Str. 62, 39114 Magdeburg)

Juniorinnen am Mittwoch, 03.07.2013, 17.30 Uhr in Magdeburg, Cafeteria im Hause des FSA (Friedrich-Ebert-Str. 62, 39114 Magdeburg)

Aktuelle Kontaktdaten für das Organisationshandbuch „FSA-KOMPAKT für die Saison 2013/14“

Für die Erarbeitung des Organisationshandbuches „FSA-KOMPAKT 2013/14“ werden die aktuellen Kontaktdaten der Vereine im Landesmaßstab benötigt. Es wird gebeten, den beiliegenden Vordruck bis zum 15.06.2013 ausgefüllt an die FSA-Geschäftsstelle zurückzusenden. Eingänge nach diesem Termin können aus

redaktionellen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Nachruf

Der Fußballverband Sachsen-Anhalt trauert um

Lutz Schnitzker

Das Präsidium und der Vorstand des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt haben mit großer Erschütterung davon erfahren, dass Lutz Schnitzker am 09. April 2013 im Alter von 74 Jahren verstorben ist.

Lutz Schnitzker war seit 2001 als Vertreter der Vereine auf Landesebene Vorsitzender des VERLA-Ausschusses im FSA und ständiger Vertreter im FSA-Spielausschuss.

Als langjähriger Vorsitzender des SV 09 Staßfurt erwarb er sich große Verdienste um den Fußballsport.

Unser ganzes Mitgefühl gehört der Familie. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt wird Lutz Schnitzker nicht vergessen und ein ehrendes Andenken bewahren.

SV Irxleben 1919

Neuer Abteilungsleiter

Michael Berger

Mittelstraße 25

39114 Magdeburg

Tel.: 0391/7448780

Fax: 0391/7448781

E-Mail: Berger@md-rechtsanwalt.de

Schiedsrichterausschuss des FSA

Neue Adresse

Peter Kein

Golpaer Str. 41

06772 Gräfenhainichen

OT Zschornewitz

Änderungen Kontaktdaten im „FSA-KOMPAKT“

Schiedsrichteransetzer LK 1 und LK 2

Eckhard Genderjahn

Im Weidengrund 5

39576 Stendal / OT Möringen

Fax: 03931/3534999

Mobil: 0172/3939846

eckgen@aol.com

